

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Finn-Ole Ritter und Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)  
vom 20.06.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Nutzung von GPS-Daten Hamburger Taxen**

*Mit Drs. 20/8290 wurden vom Senat erste Fragen zur Nutzung von GPS-Echtzeitdaten Hamburger Taxen zu Zwecken der Verkehrsbeobachtung und -leitung beantwortet. Aus der Senatsantwort ergab sich unter anderem, dass rund 900 der circa 3.500 Hamburger Taxen „Taxi Floating Car Data“ an ihre Zentralen senden. Darauf aufbauend ergeben sich weitere Fragen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt (DLR) und des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) wie folgt:

1. *Welche Angaben und/oder Daten von Hamburger Taxikunden werden*
  - a. *nach telefonischer Bestellung,*
  - b. *nach Bestellung per Smartphone-App,*
  - c. *beim „spontanen Einsteigen“*

*wie lange gespeichert? Inwieweit, wie lange und zu welchen Zwecken sind sie auch nachträglich einer spezifischen Fahrt-ID eines Taxis zuzuordnen?*
2. *Wie viele Hamburger Taxen verfügen derzeit über eine Innenraumkamera zu Zwecken der Videoüberwachung?*
  - a. *Wie lange und wo werden die Bilddaten gespeichert?*
  - b. *Inwieweit und wie lange sind die Daten einer spezifischen Fahrt-ID eines Taxis zuzuordnen?*
  - c. *Wer hat Zugriff auf diese Daten?*
  - d. *Wird in allen entsprechend ausgerüsteten Taxen auf den Umstand der Videoüberwachung hingewiesen?*

*Wenn nein, warum nicht?*
3. *Inwieweit sind die an die Taxizentralen gesendeten GPS-Echtzeitdaten – gegebenenfalls in Kombination mit parallel übertragenen Innenraumkameradaten – individuell einem Taxi, einem konkreten Fahrer und/oder einem Kunden zuzuordnen?*

Aus Anlass des „spontanen Einsteigens“ in ein Taxi werden keine Angaben und/oder Daten über Taxikunden erfasst oder verarbeitet. Die übrigen erfragten Sachverhalte unterliegen nicht der Aufsicht der für den Taxiverkehr in Hamburg zuständigen Genehmigungsbehörde, sodass diese hierüber keine Erkenntnisse hat.

Der HmbBfDI prüft derzeit die Datenverarbeitung bei in Hamburg ansässigen Taxizentralen. Ergebnisse dieser Prüfung liegen noch nicht vor.

4. *Wie erfolgt die Anonymisierung der GPS-Echtzeitdaten in den Taxizentralen vor Weiterleitung an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)?*

Die an das DLR übermittelten Daten enthalten lediglich Zeitangaben und die Koordinaten. Die hierbei erfolgende trackingfähige Kennzeichnung bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug, sondern auf ein bestimmtes Ereignis – eine Fahrt. Die Daten weisen daher weder unmittelbar noch mittelbar einen Personenbezug auf.

- a. *Welchem Zweck dient in diesem Zusammenhang die Zuordnung einer fahrtspezifischen ID? Wird diese zufällig oder nach einem bestimmten Muster generiert?*

Eine fahrtspezifische ID wird benötigt, um die im Abstand von zehn Sekunden übermittelten Zeit- und Positionsdaten einer Fahrt zuordnen zu können und daraus die Verkehrslage zu generieren. Ob die IDs zufällig oder nach einem bestimmten Muster generiert werden, ergibt sich aus der Systemauslegung des jeweiligen Fahrzeugflottenmanagementsystems.

- b. *Inwieweit ist Dritten eine „Entanonymisierung“ dieser Daten möglich beziehungsweise wer verfügt über die notwendigen Informationen zur „Entanonymisierung“ der Daten?*

Dritte haben keinen Zugang zu den an das DLR übermittelten Rohdaten. Weder die Freie und Hansestadt Hamburg als Auftraggeber noch das DLR als Auftragnehmer verfügen über die notwendigen Informationen zur „Entanonymisierung“ der Daten.

5. *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Übermittlung der Daten an das DLR?*

Die Übermittlung der Daten an das DLR erfolgt auf Grundlage der „Vereinbarung zur Überlassung von Taxi-Floating Car Data“ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der angeschlossenen Taxizentrale vom Januar 2012.

6. *Wie viele Mitarbeiter der Taxizentralen sind in Zusammenhang mit der Anonymisierung und Übermittlung der GPS-Daten der Taxen mit Datenverarbeitungsaufgaben betraut?*

Hierüber liegen den zuständigen Behörden keine Erkenntnisse vor.

7. *Haben alle Taxizentralen betriebliche Datenschutzbeauftragte beziehungsweise Mitarbeiter, die mit Datenschutzfragen betraut sind?*

*Wenn nein, welche nicht?*

Der HmbBfDI hat keine Erkenntnisse darüber, welche Taxizentralen betriebliche Datenschutzbeauftragte haben. Eine gesetzliche Pflicht, dem HmbBfDI betriebliche Datenschutzbeauftragte zu melden, besteht nicht. Nach § 4f Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) haben nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten oder in der Regel mindestens 20 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten auf andere Weise beschäftigt sind. Nach § 5 BDSG sind Mitarbeiter, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

8. *Wurde die Datenübermittlung/Datenverarbeitung vor ihrer Inbetriebnahme durch die Taxizentralen nach Maßgabe des § 4d BDSG an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldet?*

Bisher liegen dem HmbBfDI keine Meldungen über Datenübermittlungen/Datenverarbeitung durch Taxizentralen vor. Eine solche Meldepflicht besteht nach den gesetzlichen Vorschriften nur unter bestimmten im Gesetz geregelten Umständen. Nach § 4d BDSG sind Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme von nicht öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 4e zu melden. Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat (§ 4d Absatz 2 BDSG). Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit den Betroffenen erforderlich ist.